

Deutscher Städtetag · Gereonstraße 18 - 32 · 50670 Köln

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW)  
Frau Fachreferentin Dr. Viola Eulner

per E-Mail: [stellungnahme@idw.de](mailto:stellungnahme@idw.de)

Gereonshaus  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln

07.06.2017

Telefon 0221 3771-0  
Durchwahl 3771-239  
Telefax 0221 3771-209

E-Mail

katharina.suhren@staedtetag.de

Bearbeitet von  
Katharina Suhren

Aktenzeichen  
20.26.03N

## Stellungnahme zum IDW EPS 731

Sehr geehrte Frau Dr. Eulner,

mit Ihrer E-Mail vom 17.03.2017 haben Sie der Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Städtetages den Entwurf eines Prüfungsstandards mit der Bezeichnung „Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft als Erweiterung der Abschlussprüfung bei Gebietskörperschaften (IDW EPS 731)“ des IDW übersandt. Mit diesem Schreiben möchten wir von der Möglichkeit Gebrauch machen, zum Entwurf des oben genannten Prüfungsstandards eine Stellungnahme abzugeben. Vor dem Hintergrund, dass die Frist zur Einsendung von Anregungen und Änderungsvorschlägen vom 31.03.2017 unmittelbar bevorstand, freuen wir uns über die in unserem Telefongespräch vom 28.03.2017 gewährte Fristverlängerung.

In dieser Stellungnahme soll auf eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Einzelregelungen des IDW EPS 731 verzichtet werden. Vielmehr möchten wir auf grundsätzliche Überlegungen hinweisen:

Das IDW hat einen Entwurf eines Prüfungsstandards zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft als Erweiterung der Abschlussprüfung bei Gebietskörperschaften entwickelt. Dieser Entwurf soll im Laufe dieses Jahres als Verlautbarung finalisiert werden. Gemäß den Ausführungen des IDW ist für die Anwendung der Verlautbarung Voraussetzung, dass der Prüfer der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft auch die Abschlussprüfung durchführt. Aus dem Blickwinkel des IDW stellt die Beauftragung in Bezug auf die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung eine Erweiterung des Prüfungsauftrages aus dem IDW Prüfungsstandard „Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft (IDW PS 730)“ dar. Der IDW EPS 731 soll den IDW PS 730 nunmehr ergänzen und bei Prüfungen, die das Haushaltsjahr 2017 und später betreffen, Anwendung finden. Ein IDW Prüfungsstandard soll aus der Sicht des IDW eine einheitliche Berufsausübung zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung bei den Wirtschaftsprüfern sicherstellen.

Im vorliegenden Fall legen die landesrechtlichen Vorschriften in den Bundesländern den Prüfungsgegenstand bei der Abschlussprüfung fest. Sofern sich im konkreten Fall eines beauftragten Wirtschaftsprüfers bedient wird, ist der Prüfungsauftrag allein nach den landesrechtlichen Maßgaben zu erteilen.

Der IDW hat hier einen bundesweit anzuwendenden Prüfungsstandard entworfen, lässt aber in seinen Ausführungen grundsätzlich erkennen, dass er sich der Diversität der haushaltsrechtlichen Regelungen in den Bundesländern bewusst ist. Er betont jedoch in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit des Prüfungsstandards, da der Prüfungsgegenstand und die Aufgaben der öffentlichen Prüfungseinrichtung in Abhängigkeit von den jeweiligen Landesvorschriften unterschiedlich weit gefasst seien. Zudem handele es sich bei der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der in den länderspezifischen Vorschriften nicht durchgängig verwendet werde, inhaltlich nicht konkretisiert sei und unterschiedlich interpretiert werden könne. Aus Sicht des IDW soll der Fragenkatalog des IDW EPS 731 daher bei der Abgrenzung des Auftrags und der Festlegung des individuellen Prüfungsgegenstands Hilfestellung leisten.

Ein Prüfungsstandard wie der hier vorliegende IDW EPS 731 ist aus unserer Sicht hierzu nicht erforderlich. Der Prüfungsgegenstand wird durch die gesetzlichen Vorgaben hinreichend konkretisiert. Die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen haben in jeder Hinsicht Vorrang und sind als Grundlage bei der Ausgestaltung des individuellen Prüfungsauftrags heranzuziehen. Es ist ohnehin bereits zweifelhaft, ob ein allgemeiner, für das gesamte Bundesgebiet anzuwendender Fragenkatalog den individuellen Besonderheiten in den Kommunen gerecht werden kann. Dies erkennt der IDW im Übrigen bereits in seinen eigenen Ausführungen. So könne der Fragenkatalog einerseits keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, andererseits seien auch nicht alle Fragen einschlägig. Vielmehr besteht aus unserer Sicht die Gefahr, dass durch einen solchen Fragenkatalog unzutreffende Standards geschaffen würden. Die Verlautbarung des IDW EPS 731 ist daher aus unserer Sicht abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Katharina Suhren